

KREIS STORMARN  
Gemeinde BÜNNINGSTEDT  
Durchführungsplan Nr. 1  
Timmerhorner Teich  
1. Änderung

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünnigstedt hält eine 1. Änderung des mit Erlaß vom 9. 12. 1958 genehmigten Durchführungsplanes Nr. 1, Timmerhorner Teich, für erforderlich, da auf dem Flurstück 72/10 eine evangelische Kirche für die Gemeinde Bünnigstedt und die umliegenden Baugebiete erstellt werden soll. Die Gemeinde hat deshalb die 1. Änderung beschlossen und auch gleichzeitig eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Das Flurstück 72/10 lag nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Außengebiet und Landschaftsschutzgebiet. Es ist nicht beabsichtigt, das Flurstück aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt deshalb folgenden Text als 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 als Satzung:

Für das Flurstück 72/10 innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1 wird folgende Nutzung festgesetzt:

Das Flurstück wird als Baugrundstück für den Gemeinbedarf (§ 9 (1f) Bundesbaugesetz) festgesetzt. Auf dem Flurstück soll eine evangelische Kirche, einschließlich evangelischem Gemeindezentrum gebaut werden. Die Nutzung des Grundstückes wird mit einer Geschosflächenzahl von 0,2 und einer Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze mit 2 Vollgeschossen festgesetzt. Die weiteren Festsetzungen hinsichtlich der Einfahrten auf das Baugrundstück und der nicht überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan, erste Änderung, eingetragen.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30. Juli 1966

Bünnigstedt, den 1. Juli 1966.



.....  
Bürgermeister